



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXIII. Kurf. Joachim belehnt Fritz von der Schulenburg mit zwei Höfen
zu Osterwohle, am 6. November 1564.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDLXXII. Kurf. Joachim überläßt das Kl. Dambek den Erben Levin's von der Schulenburg noch auf 60 Jahre nach Levin's Tode, am 20. Januar 1562.

Wir Joachim — Bekennen — Nachdem wir Levin von der schulenburg — das Closter Dampkow — die Zeit seines Lebens vnd nach seinem absterben — seiner sohne einen — auf desselben leben vorschrieben — vnd er — damit er nach seinem absterben zwischen seinen sohnen desto bessere richtigkeit machen könne — gebeten, Das wir — unsere begnadigung erweitern wolten, das nach seinem absterben seinen sohnen In gemein an demselben vnserm Closter fechtzigk Jar muchten verschrieben werden, Das wir — solcher — bitt — stad gethan — versprechen Ime — hiemit — das vnser Closter nicht allein er vnd seiner sohne einer — die Zeit ihres Lebens Inne haben — sondern wir — wollen auch — verpflichtet sein daselbe — nach seinem — abgange — seiner sohne einen, vnd wan dieselbe alle mit tode — abgingen — derselben sohne einen, wie es vnser hauptman vorordneten wirt, fechtzigk Jar langk Innen zu lasen, Also das dieselben vnser Closter — mit allen — Zugehorungen — die nechsten 60 Jar nach seinem absterben auch besitzen — sollen.

Nachdem auch vnser hauptmann — vns vorschienen Zeit auf vnser — begern an einen Ort fechshundert goltgulden, vnd dan bei der veramlung vnfers Closters Dampkow auch funfhundert gulden zu gutte aufgebracht — haben wir vns — itzo mit Ime — vorglichen, Das wir Ime zu bezalung der 600 goltgulden einen brief — zugefchlagen. — — Aber souiell die — funfhundert gulden muntz — anlangett hat er vns — gewilligt, Das er vnd seine sohne, so lange sie das Closter — Innehaben, den Jungfrawen den Jerlichen Zins — ohne vnser Zuthun, geben — wollen, Vnd die hauptsumma derselben 500 gulden haben wir Ime — neben andern summen — die er an vnserm Closter — hat, darauf auch versichert. — Es sollen auch seine sohne — nach verfliefsung der fechtzigk Jar nach seinem absterben vnsern erben — vnser Closter wider abzutretten nicht schuldig seyn, sie seint dan solch funfhundert gulden muntz neben andern summen — zur genuge bezalt. — — Geben — Dingtags nach Antoniü Im Taufent funfhundert vnd zwei vnd fechtzigsten Jahre.

Joachim Kurfürst m. p.

Von einer vidim. Abschr. im Schuf. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXIII. Kurf. Joachim belehnt Fritz von der Schulenburg mit zwei Höfen zu Osterwohle, am 6. November 1564.

Wir Joachim — bekennen, Nachdem vnser lieber Getreuer Fritze v. d. sch. Albrechts fecl. S. von — denen v. Bertensleben zur Wolfesborgk zwei Höfe zum Osterwoldt — mit Rechten, Zinten, Diensten, hohst und siedesten gerichte vnd allen andern nutzungen vnd gerechtigkeiten, so beruerte von Bertensleben daran gehabt vor sieben hundert Thaler — erblichen erkaufft, vnd vnser Amtmann zu soltwedel Hans vnd Guntzell v. Bartensleben vor sich vnd andere Irer Vettern cedirt — auch sich die gerechtigkeiten des Altveterlichen stammlehns — entsagt haben — — haben wir den kauf bewilligt und — — fritzen von der schulenburg vnd seinen Leibes Lehns Erben die beiden höffe — zum rechten Mannlehen verliehen. — Desgleichen haben wir

— fritzen von der schulenburg beiden Brudern — Ern Christoffen Probsten zu Diesdorf vnnnd Jorgen vnd allen Iren Vetteren die gesampte Hand — gegeben — Mondags nach Allerheiligen. 1564.

Von einer Abschr. im Gräfl. Schul. Archiv zu Seckendorf.

CDLXXIV. Lehnbrief des Kurfürsten für Levin v. d. Schulenburg über die Propstei Salzwedel, am 20. Januar 1565.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem die Geistliche Jurisdiction der Probstei zu soltwedel, desgleichen derselben Papistische gebreuche nicht allein gefallen, sondern durch die wahre Christliche Religion dermassen derogirt, — das nunnmehr das Jenige, darumb die von vnsern Vorfahren fundirt, daraus — bestalt werden könne, derwegen wir auch hievor durch vnser verordnete Visitatores etzliche Einkommen aus derselben Probstei ad pios usus in der Pfarrkirchen bemelter vnser Altenstadt soltwedel zu mehrer — Vnterhaltung der kirchendiener transferiren vnd wenden lassen, Auch gleichwol nichts desto weniger das vbrige einkommen etlichen Geistlichen vom Adel bisanhero verschrieben. Wir wir dan dieselbe Probstei noch in gar kurtzen dem würdigen — vnsern Rhate — Ern Leuin von der schulenburg den Jüngern Thumbprobsten zu Havelbergk auf sein Leben conferirt vnd vorliehen. Do aber die vnchristliche geistliche officia, wie oben deduciret, dauon nicht mehr können gepfleget werden, vnd dan die Probstei von vnsern Vorfahren aus Iren — einkommen fundirt vnd dadurch dem Hauße Brandenburgk die fürstliche Regalien vnd gewöhnliche Mandienste entzogen vndt geschwecht, haben wir — dem Thumbprobst zu Havelberg Er Levin von der schulenburg dem jüngern, desgleichen vnser Heuptmann der Altenmarcken, Rhat — Levin von der schulenburg dem elter — auch ihren Leibes und allen Lehnserben — dieselbe Probstei mit Ihrem einkommen — erblichen — vnd eigenthumblichen gegeben — und zu Manlehn widder gemacht — —. Doch, das sie in alle wege der Pfarr Kirchen der Altenstadt soltwedel die durch vnser Visitatoren Deputirte der Kirchendiener Vnterhaltunge jerlich davon entrichten sollen, — — — Cölln a. d. sprewe 1565 am Tage Fabiani und sebastiani.

Joachim kurfürst ff.

Von einer vidimirten Abschrift in dem Schul. Archiv zu Salzwedel. — Alle übrigen uns zu Gesicht gekommenen Abschriften, so wie die sämmtlichen daraus hervorgegangenen gedruckten u. Nachschriften geben das Jahr 1545 an. Dies ist jedoch falsch, wie in der Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel Urk.-Buch S. 123 von dem Verfasser näher auseinander gesetzt ist.

CDLXXV. Kurf. Joachim bewilligt, daß das Domstift zu Cöln seine Salzwedelschen Besitzungen an Levin von der Schulenburg vertauscht, am 28. Mai 1565.

Wir Joachim Churfürst etc. Bekennen etc. Nachdem wir — vnser Stifft alhie zu Coln an der Sprewe widderumb Renouirt angerichtett gebessert vnd bestettigt Auch mitt allem fleisse geneigt sein Dasselbe zur vnterhaltung der Kirchendiener mit noturftigen einkommen zu uorsehen Sonderlich aber die Geistliche nutzungen vnd Redittus so hievor in vnchristliche breuche getzogen dorein ad pios